

21. 05. 80

Sachgebiet 86

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –

Der Bundestag wolle beschließen:

a) § 17 ist wie folgt zu fassen:

„§ 17

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendhilfe auch Angebote der Jugendarbeit gemacht werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung und verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft befähigen sowie Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit wird vornehmlich von Jugendverbänden und Jugendgruppen und in der Regel ehrenamtlich erbracht; sie bestimmen ihre Arbeit selbst.

(2) Die Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Jugendarbeit bleibt unberührt.“

b) §§ 18 bis 26 sind zu streichen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Dem Bund fehlt für eine umfassende Regelung des gesamten Bereichs der Jugendarbeit die Gesetzgebungskompetenz. Er kann seine Kompetenz für den vorliegenden Entwurf lediglich aus Artikel 74 Nr. 7 GG – öffentliche Fürsorge – herleiten. Es bedarf ohnehin einer weiten Auslegung dieses Begriffs, um die Jugendhilfe im engeren Sinn im ganzen unter den Begriff der öffentlichen Fürsorge zu bringen. Es mag auch sein, daß im Bereich der Jugendarbeit Annexregelungen getroffen werden können, die in engem Zusammenhang mit der Jugendhilfe im engeren Sinn stehen. Dies berechtigt den Bundesgesetzgeber aber nicht, den gesamten Bereich der Jugendarbeit an sich zu ziehen. Vielmehr stößt er mit einer derartigen Regelung in den Bildungsbereich vor, der zum Kernbereich der Gesetzgebungsbefugnis der Länder gehört, weil das Grundgesetz dem Bund hierfür – abgesehen von Artikel 75 Nr. 1 a GG – keine Gesetzgebungsbefugnisse gibt (Artikel 70 Abs. 1 GG).

Die eingehende Beschreibung jedes einzelnen Aufgabenbereichs der Jugendarbeit geht im übrigen an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Sie trägt weder der Eigenart und dem Selbstverständnis der Verbände Rechnung, die die Jugendarbeit weitgehend tragen, noch der besonderen Wandelbarkeit der Verhältnisse und der Interessen auf diesem Gebiet. Die Jugendarbeit sollte deshalb nur erwähnt, nicht aber beschrieben werden.